

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

V/1-Allg.152/7-1979

Bearbeiter
Dr. Widermann

DW 2720

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Betriebsaktionenverbots-Gesetz abgeändert wird.



H o h e r L a n d t a g !

Der Landtag von Niederösterreich hat am 19. Juli 1956 das Betriebsaktionenverbots-Gesetz, welches im Landesgesetzblatt unter der Nr. 80 in dem am 17. September 1956 ausgegebenen 16. Stück kundgemacht wurde, beschlossen. Durch dieses Gesetz wurde in dessen § 1 das Sammeln von Warenbestellungen oder die Entgegennahme und Verteilung von Waren, insbesondere die Veranstaltung sogenannter Betriebsaktionen sowie die entgeltliche Abgabe von Waren an Personen zum Zwecke der Durchführung von sogenannten Betriebsaktionen verboten. Im § 2 dieses Gesetzes werden jene Tätigkeiten taxativ aufgezählt, für die dieses Verbot nicht gelten soll. Der § 3 enthält schließlich die Strafbestimmung.

Die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich (Handelskammer Niederösterreich) hat mit ihrem Schreiben vom 14. Februar 1978 und neuerlich mit Schreiben vom 12. November 1979 beantragt, dafür Sorge zu tragen, daß das Betriebsaktionenverbots-Gesetz im Sinne des § 11 des NÖ Verlautbarungsgesetzes in den nach der Rechtsbereinigung sich ergebenden Rechtsbestand übergeleitet werden könne. Obwohl sich aus der aufgrund dieses Schreibens durchgeführten Umfrage bei den Bezirksverwaltungsbehörden in Niederösterreich ergeben hat, daß innerhalb der letzten 3 bis 5 Jahre keine Straftatbestände wegen Übertretung des Betriebsaktionenverbots-Gesetzes durchgeführt werden mußten, hat die Handelskammer mit ihrem Schreiben vom 11. Mai 1978 folgenden Standpunkt dargelegt:

"Das Betriebsaktionenverbots-Gesetz hat in einer Zeit des Konjunkturabschwunges eine wesentlich größere Bedeutung als in der Zeit seiner Schöpfung, als die Konjunktur mit einem Aufschwung begonnen hat. Gegenwärtig besteht vielmehr die Tendenz, unter dem Titel "soziale Leistungen" Betriebsangehörige in immer größerem Ausmaß mit Waren zu versorgen. Als letzter Trend sind die Bestrebungen, Betriebstankstellen zu errichten und Betriebsangehörige mit Vergasertreibstoffen zu versorgen, erkennbar.

Die Berichte der Bezirkshauptmannschaften hinsichtlich der Anwendung dieses Gesetzes ergeben deshalb ein falsches Bild, weil ein großer Teil der laufenden Betriebsaktionen durch Intervention bei den Mitgliedern im Wege der zuständigen Sektionen, beigelegt werden können. Die Möglichkeit der Drohung mit den Sanktionen des Betriebsaktionenverbots-Gesetzes gibt der Kammer die Möglichkeit, derartige Aktionen zu verhindern. Aufgrund dieser wirtschaftlichen Gegebenheiten wurde bisher nur in einem Bundesland und hier ist die politische Tendenz deutlich zu erkennen, nämlich im Bundesland Kärnten, das Betriebsaktionenverbots-Gesetz aufgehoben. In allen anderen Bundesländern, einschließlich des Bundeslandes Wien, sind die Betriebsaktionenverbots-Gesetze nach wie vor in Kraft. Einen deutlicheren Beweis für die Notwendigkeit dieses Gesetzes wird man wohl kaum erbringen können.

Die gefertigte Kammer wiederholt daher ihr mit Schreiben vom 14. Februar 1978 übermitteltes Ersuchen auf Wiederverlautbarung des NÖ Betriebsaktionenverbots-Gesetzes."

Um nun dem Wunsch der Kammer gemäß eine Wiederverlautbarung des Betriebsaktionenverbots-Gesetzes zu ermöglichen, ist es erforderlich, dieses Gesetz zu novellieren. Hiefür bietet sich die im § 3 enthaltene Strafbestimmung an, weil die dort festgesetzte Höchststrafe von 3000,-- Schilling den heutigen Relationen zweifellos nicht mehr entspricht.

Im Hinblick auf die Tatsache, daß dieses Gesetz nunmehr 23 Jahre rechtswirksam ist, ist die Erhöhung der Höchststrafe im vorgesehenen Ausmaß zweifellos gerechtfertigt.

Die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie abgegeben wurde, ist in Abschrift beigegeben.

Der gegenständliche Gesetzentwurf wurde von der NÖ Landesregierung in ihrer Sitzung am 19. September 1978 als Vorlage dem Landtag zugeleitet. Da dieser Gesetzentwurf jedoch bis zum Ablauf der vergangenen Gesetzgebungsperiode vom Landtag nicht mehr behandelt wurde und ein Interesse an der Beibehaltung dieses Gesetzes nach wie vor gegeben ist, muß diese Vorlage neuerlich beschlossen werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen: Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Betriebsaktionenverbots-Gesetz abgeändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
Schneider
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

